

7
Öffentliche
Einrichtungen

Neufassung der
Friedhofsgebührensatzung
(Friedhofsgebührenordnung)
vom 28.11.2001

Aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 06.02.2001 (GVBl. S. 29), der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 06.02.2001 (GVBl. S. 29) und des § 36 der Satzung über das Friedhofs- und Beerdigungswesen (Friedhofs- und Begräbnisordnung) der Stadt Kaiserslautern vom 14.03.1968, in der Fassung vom 23.09.1998, hat der Stadtrat der Stadt Kaiserslautern am 19.11.2001 folgende Satzung beschlossen: *)

*) Änderungen siehe Rückseite

*) geändert durch

- a) Satzung vom 22.12.2006 gem. Stadtratsbeschluss vom 18.12.2006. Die Satzung wurde am 28.12.2006 gem. §§ 24, 27 GemO und § 17 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" - Ausgabe Kaiserslautern - öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung ist am 01.01.2007 in Kraft getreten.

- b) Satzung vom 19.06.2008 gem. Stadtratsbeschluss vom 28.04.2008. Die Satzung wurde am 28.06.2008 gem. §§ 24, 27 GemO und § 17 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" - Ausgabe Kaiserslautern - öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung ist am 29.06.2008 in Kraft getreten.

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich und Hebesätze

1. Für die Benutzung der Einrichtungen der Friedhöfe der Stadt Kaiserslautern sowie für besondere Leistungen und Dienste nach Maßgabe der geltenden Friedhofssatzung werden Gebühren aufgrund dieser Satzung erhoben.
2. Die Nutzungsgebühren (§ 6 und § 6a) und die Beerdigungsgebühren (§§ 7 - 10) berechnen sich aus den in dieser Satzung festgelegten Beträgen und zwar je nach Gebührenart gesondert zugrunde zu legenden Vomhundertsätzen. Die Vomhundertsätze werden in der jeweiligen Haushaltssatzung festgelegt.

§ 2

Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig ist derjenige, der die Einrichtungen der Friedhöfe benutzt oder die Leistungen und Dienste in Anspruch nimmt.
2. Darüber hinaus ist gebührenpflichtig,
 - a) wer sich zur Übernahme der Gebühr gegenüber der zuständigen Behörde bereiterklärt hat, oder
 - b) wer nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts oder nach sonstigen Rechtsvorschriften für die Gebührenschuld haftet.
3. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Entrichtung der Gebühren

1)

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung der Einrichtung oder der Beanspruchung der Dienstleistung. Soweit sie nicht im Voraus erhoben werden, sind sie innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides an die Stadtkasse zu zahlen.

§ 4

Beitreibung

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

¹⁾ Fassung vom 22.12.2006

§ 5 Rechtsmittel

Gegen die Gebührenfestsetzung stehen dem Gebührenschuldner die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.1.1960 (BGBl. I. S. 17) zu.

II. Gebührenverzeichnis

§ 6 Nutzungsgebühr²⁾

1. Die Stadt Kaiserslautern erhebt für die Einräumung eines 25-jährigen Nutzungsrechts zur Bestattung von Personen nach § 2 Satz 2 der Friedhofs- und Begräbnisordnung Gebühren nach dieser Gebührensatzung für:
 - a) Wahlgrabstätten (Standardgrab)
 - b) Wahlgrabstätten im allgemeinen Friedhof an der Mannheimer Straße an Hauptwegen
 - c) Wahlgrabstätten im allgemeinen Friedhof an der Mannheimer Straße an Mauern und Ecken
 - d) Wahlgrabstätten im Waldfriedhof neuer Art
 - e) Wahlgrabstätten im Waldfriedhof alter Art
 - f) Reihengrabstellen für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 - g) Reihengrabstellen für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab
 - h) Urnengrabstellen
 - i) Urnengemeinschaftsgrabstätten (anonymes Urnengrab)
 - j) Rasenurnengrabstätten
 - k) Rasenwahlgrabstätten
2. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts werden für jedes weitere Nutzungsjahr 1/25 der in den Absätzen 3 bis 6 angesetzten Gebühren erhoben. Dies gilt auch für die Verlängerung des Nutzungsrechts an bestehenden Gruftplätzen, die nach § 14 der Friedhofsordnung nicht mehr neu überlassen werden.
3. Die Gebühr für eine einstellige Wahlgrabstätte (Standardgrab) beträgt 1.569,-- €
4. Für den erhöhten Pflegeaufwand der Wege-, Trenn- und Randflächen erhöht sich die Gebühr

²⁾ Fassung vom 19.06.2008

- | | | |
|----|--|------------|
| a) | für eine einstellige Wahlgrabstätte im allgemeinen Friedhof an der Mannheimer Straße an Hauptwegen auf | 2.533,-- € |
| b) | für eine einstellige Wahlgrabstätte im allgemeinen Friedhof an der Mannheimer Straße an Mauern und Ecken der Hauptwege auf | 3.222,-- € |
| c) | für eine einstellige Wahlgrabstätte im Waldfriedhof neuer Art auf | 1.650,-- € |
| d) | für eine einstellige Wahlgrabstätte im Waldfriedhof alter Art auf | 3.165,-- € |
| e) | für eine Rasenurnengrabstätte | 1.033,45 € |
| f) | für eine Rasenwahlgrabstätte | 3.770,45 € |
5. Die Gebühr ermäßigt sich wegen des geringeren Pflegeaufwandes:
- | | | |
|----|---|------------|
| a) | für eine Reihengrabstelle für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr auf | 107,-- € |
| b) | für eine Reihengrabstelle für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab auf | 855,-- € |
| c) | für eine Urnengrabstelle auf | 1.025,-- € |
| d) | für eine Urnengemeinschaftsgrabstätte (anonymes Urnengrab) | 632,-- € |
6. Die Gebühren für das 25-jährige Nutzungsrecht an einem Gruftplatz im Friedhof an der Mannheimer Straße betragen:
- | | | |
|----|---|----------|
| a) | für einen Gruftplatz im allgemeinen Teil des Friedhofs für jeden m ² Nettograbfläche | 627,-- € |
| b) | für einen Gruftplatz im Waldfriedhof für jeden m ² Nettograbfläche | 813,-- € |
7. a) Bei Doppelnutzung einer einstelligen Grabstätte wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 33 1/3 % erhoben. Diese Gebühr gilt für 25 Jahre Nutzungszeit.
- b) Eine Stelle, mehrere Stellen oder alle Stellen einer Wahlgrabstätte kann oder können doppelt genutzt werden. Die Doppelnutzung liegt dann vor, wenn die tiefe Bettung beantragt, vollzogen und die 2. Leiche beigesetzt wurde.
- Bei Urnenwahlgrabstätten liegt dann Doppelnutzung vor, wenn bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen die Beisetzung einer 2. Asche beantragt und vollzogen wurde.

- c) Das Recht auf Doppelnutzung muss für die Dauer des Nutzungsrechts erworben werden. Wie dieses kann es auf Antrag wieder erworben werden.
- d) Wird es notwendig, das Recht auf Doppelnutzung für weniger als 25 Jahre zu erwerben, so wird 1/25 der Gebühr nach Buchstabe a) für jedes Jahr erhoben.
- e) Die Verleihung des Rechts der Doppelnutzung wird in der Urkunde über die Verleihung des Grabnutzungsrechtes vermerkt.

§ 6 a

Gebühr für Urnengemeinschaftsgräber (anonymes Urnengrab)

Die Gebühr für ein Urnengemeinschaftsgrab setzt sich zusammen aus der Grundgebühr von 632,-- € zuzüglich der jeweiligen Gebühren nach § 7.

§ 7

Beerdigungsgebühren²⁾

1. Die Gebühren für die bei der Beerdigung notwendigen Dienste betragen:
 - a) bei Verstorbenen vom vollendeten
5. Lebensjahr ab (Erwachsene) 884,53 €
 - b) bei Verstorbenen bis zum vollendeten
5. Lebensjahr (Kind) 399,83 €
 - c) bei Totgeburten 349,72 €
 - d) bei Urnen (Trauerfeier mit Sarg) 608,95 €
 - e) bei Trauerfeier vor Überführung oder Einäscherung 369,66 €
 - f) bei Urnen mit Hallenbenutzung 451,98 €
 - g) bei Urnen ohne Hallenbenutzung 357,90 €

2. Werden in besonderen Fällen nur einzelne Dienste in Anspruch genommen, werden Teilgebühren erhoben. Die Teilgebühren für die einzelnen Dienste betragen:

1.1	Erdbestattung	
	a) Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an (oben)	

²⁾ Fassung vom 19.06.2008

Dienst der Verwaltung	118,62 €
Sargträgerdienst	313,93 €
Grabmacherdienst	357,90 €
Trauerhallenbenutzung	94,08 €
Summe:	884,53 €
b) Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an (tiefer)	
Dienst der Verwaltung	118,62 €
Sargträgerdienst	313,93 €
Grabmacherdienst	357,90 €
Trauerhallenbenutzung	94,08 €
Tiefe Bettung	132,94 €
Summe:	1.017,47 €
c) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	
Dienst der Verwaltung	118,62 €
Sargträgerdienst	117,60 €
Grabmacherdienst	69,54 €
Trauerhallenbenutzung	94,08 €
Summe:	399,84 €
d) Totgeburten	
Dienst der Verwaltung	118,62 €
Sargträgerdienst	117,60 €
Grabmacherdienst	43,97 €
Trauerhallenbenutzung	69,54 €
Summe:	349,73 €
1.2 Urnenbeisetzung	
a) Trauerfeier mit Sarg	
Urnenträgerdienst	117,60 €

Grabmacherdienst Urne	64,42 €
Urnenaufbewahrung in der Trauerhalle	57,26 €
Dienst der Verwaltung	118,62 €
Trauerhallenbenutzung	94,08 €
Sargträgerdienst	156,97 €
Summe:	608,95 €
b) Trauerfeier mit Urne	
Urnenträgerdienst	117,60 €
Grabmacherdienst Urne	64,42 €
Urnenaufbewahrung in der Trauerhalle	57,26 €
Dienst der Verwaltung	118,62 €
Trauerhallenbenutzung	94,08 €
Sargträgerdienst	-, -
Summe:	451,98 €
c) ohne Hallenbenutzung	
Urnenträgerdienst	117,60 €
Grabmacherdienst Urne	64,42 €
Urnenaufbewahrung in der Trauerhalle	57,26 €
Dienst der Verwaltung	118,62 €
Trauerhallenbenutzung	-, -
Summe:	357,90 €
d) Trauerfeier mit Sarg ohne Beisetzung	
Dienst der Verwaltung	118,62 €
Trauerhallenbenutzung	94,08 €
Sargträgerdienst	156,97 €

	Summe:	369,67 €
1.3	Trauerhallenbenutzung in allen sonstigen Fällen	94,08 €

3. Die Gebühr für die Aufbewahrung einer Urne für den zweiten und jeden weiteren Monat oder Teile desselben beträgt 87,94 €
4. Die Gebühr für die weitergehende Leistung der Totengräber bei der tiefen Bettung beträgt 132,94 €

§ 8

Gebühren für besondere Leistungen

- Die Gebühr für die Benutzung des Obduktionsraumes für eine Leiche beträgt 570,60 €

§ 9

Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

1. Die Gebühr für das Freigraben und das Ausbetten einer Leiche einschließlich Wiederverfüllens des Grabes jedoch ohne Gestellung des Sarges beträgt:
- a) bei Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr ab nach einer Ruhefrist unter 10 Jahren 559,86 €
(Ausbettung Erwachsener bis 10 Jahren Liegezeit)
- nach einer Ruhefrist von mehr als 10 Jahren 306,26 €
(Ausbettung Erwachsener über 10 Jahren Liegezeit)
- b) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ausbettung Kind) 306,26 €
2. Die Gebühr für das Freigraben, das Ausbetten und das Wiedereinbetten einer Leiche im selben oder in einem anderen Grab einschließlich Aushebens dieses Grabes und Wiederverfüllens beider Gräber, jedoch ohne Gestellung des Sarges beträgt:
- a) bei Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr ab nach einer Ruhefrist unter 10 Jahren 1.570,18 €
(Umbettung Erwachsener bis 10 Jahren Liegezeit)
- nach einer Ruhefrist zwischen 10 und 20 Jahren 1.062,98 €
(Umbettung Erwachsener zwischen 10 – 20 Jahre Liegezeit)

nach einer Ruhefrist von mehr als 20 Jahren (Umbettung Erwachsener über 20 Jahren Liegezeit)	810,40 €
b) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Umbettung Kind)	810,40 €
3. Die Gebühren für das Ausgraben und Umbetten einer Urne betragen:	
a) für das Ausgraben (Urnen-Ausbettung)	196,85 €
b) für das Umbetten (Ausgraben und Wiedereinbetten - Urnen-Umbettung)	306,26 €

§ 10 Bearbeitungsgebühren

1. Die Gebühr für die Bearbeitung eines Grabmalantrages beträgt:
bei ein- und zweistelligen Grabstätten 24,-- €
bei drei- und vierstelligen Grabstätten 35,-- €
bei fünf- und mehrstelligen Grabstätten 56,-- €
2. Die Gebühr für die Bearbeitung eines Antrages
auf Anbringen einer Grabeinfassung beträgt 24,-- €
Diese Gebühr entfällt, wenn die Grabeinfassung Gegenstand des Grabmalan-
trages nach Absatz 1 ist.
3. Die Gebühr für die Bearbeitung eines Antrages auf Errichtung
einer Gruft (unterirdische Grabkammer) beträgt 115,-- €

§ 11 Sonstige Leistungen

Besondere und sonstige Leistungen, die in der Satzung nicht geregelt sind oder die in ihrem Ausmaß über die in der Satzung vorgesehenen Leistungen hinausgehen, können auf Antrag erbracht werden. Der Antragsteller hat die Material- und Lohnkosten zutragen; diese werden zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Termin wird die Friedhofsgebührensatzung vom 22.01.1982, in der Fassung vom 02.07.1998, aufgehoben.

Kaiserslautern, den 28.11.2001
Stadtverwaltung

gez. Deubig
Oberbürgermeister

Die Satzung wurde am 15.12.2001 gem. §§ 24, 27, GemO und § 17 der
Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern in der Tageszeitung „Die Rheinpfalz“ -
Ausgabe Kaiserslautern - öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung ist am 01.01.2002 in Kraft getreten.

Kaiserslautern, 30.01.2002
Stadtverwaltung
Im Auftrag

gez. Wildt
Stadtamtmann